

---

**5961/AB XXIV. GP**

---

**Eingelangt am 07.09.2010**

**Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.**

BM für Justiz

## Anfragebeantwortung



DIE BUNDESMINISTERIN  
FÜR JUSTIZ

BMJ-Pr7000/0177-Pr 1/2010

An die

Frau Präsidentin des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 5964/J-NR/2010

Der Abgeordnete zum Nationalrat Harald Vilimsky und weitere Abgeordnete haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „islamische Gefangenenseelsorge“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zu 1, 2, 3 und 6:

Ich darf auf die der Anfragebeantwortung angeschlossene Abschrift des Vertrages, insbesondere seine §§ 3, 4 und 7 verweisen. Die Überprüfung der Einhaltung des Vertrages erfolgt einerseits durch die zuständigen Organe der Islamischen Glaubensgemeinschaft in Österreich (IGGiÖ) und andererseits durch die Leiter der betreffenden Justizanstalten.

Zu 4 und 5:

Die derzeit tätigen Gefangenenseelsorger islamischen Glaubens üben die Betreuung großteils bereits seit mehreren Jahren anstandslos aus; sie sind den Justizanstalten bekannt, ihre Zuverlässigkeit wurde seinerzeit überprüft. Eine neuerliche Überprüfung ist daher nicht erforderlich. Im Übrigen findet eine Überprüfung statt, falls neue Seelsorger tätig werden sollten.

Zu 7:

In den österreichischen Justizanstalten sind (teils alternierend) in der Regel zwölf Gefangenenseelsorger islamischen Glaubens aktiv tätig, und zwar zwei in Wien (Justizanstalt Wien-Josefstadt), drei in Niederösterreich (Justizanstalten Gerasdorf und Stein), meist zwei (von sechs akkreditierten) in der Steiermark (Justizanstalt Graz-Karlau), einer in Oberösterreich (Justizanstalt Garsten), drei in Salzburg (Justizanstalt Salzburg) und einer in Tirol (Justizanstalt Innsbruck).

In Oberösterreich besuchen zusätzlich ein- bis zweimal jährlich andere Vertreter der IGGiÖ die Justizanstalt Garsten und halten dort – überwachte – Gesprächsrunden ab.

In Vorarlberg (Justizanstalt Feldkirch) sind vom Türkischen Generalkonsulat zwölf Seelsorger gemeldet, die bis zum 10. Mai 2010 alternierend zweimal im Monat Betreuungsgespräche – keine Gottesdienste – durchgeführt haben und dabei teilweise von Vertretern des Türkischen Generalkonsulats begleitet wurden. Seit diesem Zeitpunkt war kein Seelsorger islamischen Glaubens in dieser Justizanstalt.

Zu 8:

Muslimische Insassen stellen (gemeinsam mit orthodoxen Christen) – mit jeweils etwa 1.300 Personen (bzw. jeweils 15%) – die zweitgrößte Glaubensgruppe in den österreichischen Justizanstalten. Dagegen gibt es 4.400 römisch-katholische Insassen (51%).

Zu 9 und 10:

§ 85 Strafvollzugsgesetz räumt den Insassen jedenfalls grundsätzlich ein subjektives Recht auf religiöse Betreuung ein. In Durchführung dieser Bestimmung regelt der Vertrag die seelsorgerische Betreuung islamischer Insassen durch Gefangenenseelsorger der IGGiÖ. Damit ist auch gewährleistet, dass die Betreuung durch die einzige kultusrechtlich anerkannte Institution in Österreich und nicht, wie in anderen Staaten, durch wenig bekannte örtliche Kleinorganisationen durchgeführt wird.

Die Verpflichtung, für die seelsorgerische Betreuung Gefangener Vorsorge zu treffen, ist in Art. 9 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte verankert. Eine weiters heranzuziehende gesetzliche Bestimmung ist § 6 des Gesetzes vom 15. Juli 1912 betreffend die Anerkennung der Anhänger des Islams als Religionsgesellschaft idgF, wonach die Religionsausübung durch die islamische Religionsgesellschaft den selben Schutz wie andere gesetzlich anerkannte Religionsgesellschaften genießt.

Zu 11 bis 13:

Von der Vollzugsverwaltung erhalten die Imame kein Entgelt, ihr Vertragspartner ist die IGGiÖ, deren interne Regelungen dazu dem Justizressort nicht bekannt sind.

Zu 14 und 15:

Die Auswahl der Imame erfolgt durch die IGGiÖ im Rahmen der Vorgaben im hier angeschlossenen Vertrag. Die Eignung der Seelsorger wird laut Verfassung der IGGiÖ durch eine Anhörung vor dem Obersten Rat oder vor einem von diesem ermächtigten Gremium bestätigt.

Zu 16, 24 und 25:

Die religiöse Betreuung umfasst einerseits Gottesdienste sowie gemeinsame religiöse Veranstaltungen und andererseits seelsorgerischen Zuspruch im Einzelgespräch.

Gemäß § 5 der Vereinbarung sind Predigten bei Gottesdiensten und gemeinsamen religiösen Veranstaltungen – wie etwa dem Mittagsgebet am Freitag oder besonderen Festgottesdiensten wie dem Ramadanfest oder dem Opferfest – in deutscher Sprache abzuhalten.

Dies gilt nicht für Rezitationen (Lesungen) aus dem Koran bei den genannten Veranstaltungen und nicht für den seelsorgerischen Zuspruch im Einzelgespräch.

Zu 17 bis 23, 26, 27:

Gemäß § 85 StVG ist der Inhalt der zwischen dem Strafgefangenen und dem Seelsorger geführten (Einzel-)Gespräche nicht zu überwachen. Die Gottesdienste (gemeinsame religiöse Veranstaltungen) – oder zumindest die dabei stattfindenden Predigten – werden in deutscher Sprache abgehalten, weshalb auch keine Dolmetscher notwendig sind.

Den religiösen Veranstaltungen wohnen Strafvollzugsbedienstete überwachend bei.

Zu 28 und 29:

Ob bzw. wie viele der Gefangenenseelsorger der IGGiÖ auch als Religionslehrer an Schulen tätig sind, entzieht sich der Kenntnis des Bundesministeriums für Justiz.

Zu 30 bis 34:

Bis dato lag in keiner Justizanstalt ein solcher begründeter Verdacht vor.

. August 2010

(Mag. Claudia Bandion-Ortner)

BMJ-VD53101/0001-VD 2/2010

Die unterzeichneten Vertragsparteien,

in der Erwägung, die Religionsfreiheit muslimischer Insassen in österreichischen Justizanstalten zu verwirklichen,

basierend auf den seit dem Jahr 2002 geführten Verhandlungen zwischen den Bundesministerinnen für Justiz Mag. Karin Gastinger, Dr. Maria Berger und Mag. Claudia Bandion-Ortner sowie den Vertretern der Justizverwaltung SC Dr. Michael Neider, LStA Dr. Wolfgang Gödl, OStA Dr. Karin Dotter-Schiller, LStA Dr. Karl Drexler, GenLt. Peter Prechtl und StA Mag. Thomas Weger einerseits und der Islamischen Glaubensgemeinschaft in Österreich, Prof. Anas Schakfeh, Dipl.-Ing. Tarafa Baghajati, Dipl.-Ing. Mouddar Khouja und Dr. Mohamed Hassan andererseits, sind wie folgt übereingekommen:

## **Vereinbarung**

abgeschlossen zwischen der

Republik Österreich, vertreten durch die Bundesministerin für Justiz, Mag. Claudia Bandion-Ortner, als Auftraggeber (im Folgenden „Bundesministerium für Justiz“)

und der

Islamischen Glaubensgemeinschaft in Österreich, vertreten durch deren Präsidenten Anas Schakfeh, als Auftragnehmer (im Folgenden „Islamische Glaubensgemeinschaft“).

### **PRÄAMBEL**

Übergeordnetes Ziel dieser Vereinbarung ist die Verwirklichung der Religionsfreiheit der Insassen der österreichischen Justizanstalten, die Anhänger der Religion des Islams (Muslime) sind. Die Seelsorge in den Justizanstalten ist ein Teil der allgemeinen religiösen Seelsorge, die aufgrund des Gesetzes vom 15.7.1912 betreffend die Anerkennung der Anhänger des Islams als Religionsgesellschaft idgF (im Folgenden „Islamgesetz“ genannt) der Islamischen Glaubensgemeinschaft gewährleistet ist.

**Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.**

Die Auslegung dieses Vertrages sowie aller anzuwendenden gesetzlichen Bestimmungen hat sich an diesem übergeordneten Vertragszweck zu orientieren.

### **§ 1**

Zur Sicherung der durch Art 9 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte gegebenen Verpflichtung, für die seelsorgerische Betreuung Gefangener Vorsorge zu treffen, sowie weiters in Entsprechung der in § 6 des Islamgesetzes, wonach die Religionsausübung durch die islamische Religionsgesellschaft denselben Schutz wie andere gesetzlich anerkannte Religionsgesellschaften genießt, und schließlich gemäß § 85 des Strafvollzugsgesetzes, hat dieser Vertrag die Beauftragung der Islamischen Glaubensgemeinschaft zur seelsorgerischen Betreuung muslimischer Insassen zum Gegenstand. Die Islamische Glaubensgemeinschaft verpflichtet sich, an der seelsorgerischen Betreuung von Insassen, die eine solche wünschen, durch islamische Seelsorger mitzuwirken.

### **§ 2**

Die Bezeichnung „Seelsorger“ bzw. „Gefangenenseelsorger“ bezieht sich in gleicher Weise auf Frauen und Männer.

### **§ 3**

Zu islamischen Gefangenenseelsorgern können nur solche islamischen Seelsorger bestellt werden, die von der Islamischen Glaubensgemeinschaft hiezu schriftlich ermächtigt wurden und die über die in Art 32 der derzeit gültigen Verfassung der Islamischen Glaubensgemeinschaft in Österreich genannten Voraussetzungen hinaus noch folgende Qualifikationen aufweisen:

- 1.) Beherrschung der deutschen Sprache in einem solchen Maße, dass sie in dieser sowohl mit den Organen der Strafvollzugsverwaltung ohne größere Anstrengungen auf beiden Seiten fließend kommunizieren als auch die Gottesdienste abhalten können (siehe § 5).
- 2.) Ausreichende Schulbildung zumindest in Form eines Mittelschulabschlusses einer staatlichen bzw. staatlich anerkannten Schule (Matura).

Vor einer Bestellung zum Gefangenenseelsorger ist den zuständigen Organen der Strafvollzugsverwaltung Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.

Die islamische Gefangenenseelsorge untersteht in geistlichen Belangen der Leitung der Islamischen Glaubensgemeinschaft, in allen anderen Angelegenheiten unterliegt sie der Anordnungsbefugnis des Leiters der Justizanstalt bzw. den von diesem beauftragten Personen.

Die islamische Glaubensgemeinschaft verpflichtet sich, einen allfälligen Wechsel in der Person des Leiters der Islamischen Seelsorge (zuständig für das gesamte Bundesgebiet) der Vollzugsdirektion anzuzeigen.

#### § 4

Die Islamische Glaubensgemeinschaft gewährleistet im Rahmen der vom Bundesministerium für Justiz zur Verfügung gestellten Umgebungsbedingungen, dass die von ihr mit der Durchführung der Gefangenenseelsorge beauftragten Seelsorger im Umgang mit den Anstaltsinsassen die einschlägigen österreichischen gesetzlichen Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung, insbesondere das Strafvollzugsgesetz, das Strafgesetzbuch, die Strafprozessordnung und das Jugendgerichtsgesetz sowie die Hausordnungen der Justizanstalten, einhalten und sich zu den im österreichischen Bundesverfassungsgesetz und in der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte verbrieften demokratischen Werten bekennen.

Die Islamische Glaubensgemeinschaft verpflichtet sich, den von ihr beauftragten Gefangenenseelsorgern die Teilnahme an einem von der Justizverwaltung veranstalteten Einführungs-Curriculum Strafvollzug zu ermöglichen. Die Justizverwaltung nimmt ihrerseits in Aussicht, aufgrund einer gesonderten vertraglichen Vereinbarung den Vertretern der Islamischen Glaubensgemeinschaft in Österreich die Möglichkeit einzuräumen, im Rahmen der Aus- bzw. Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten Vorträge über die Grundzüge religiöser islamischer Vorschriften und die islamische Gefangenenseelsorge zu halten.

Die Gefangenenseelsorger unterliegen einer absoluten Verschwiegenheitspflicht hinsichtlich aller Informationen, die sie über den Betrieb in den Justizanstalten sowie über die Personen der Insassen erlangen. Diese Verschwiegenheitspflicht erstreckt sich auch auf automationsunterstützt verarbeitete Daten und deren Übermittlung im Sinne des Datenschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

Unzukömmlichkeiten bei der Ausübung der Gefangenenseelsorge in den Justizanstalten sind der Islamischen Glaubensgemeinschaft mitzuteilen und – soweit sie durch ein Verhalten eines islamischen Seelsorgers verursacht ist – von dieser abzustellen. Es bleibt der Islamischen Glaubensgemeinschaft unbenommen, auch andere Maßnahmen zur Behebung der Unzukömmlichkeiten bei der Justizverwaltung anzuregen. Verletzt ein Gefangenenseelsorger seine Pflichten (einschließlich der Verschwiegenheitspflicht) schuldhaft oder setzt er ein Verhalten, das die Interessen oder das Ansehen des Strafvollzuges gefährdet, kann die Strafvollzugsverwaltung die Abberufung aus der Funktion des Gefangenenseelsorgers fordern, dem die Islamische Glaubensgemeinschaft umgehend zu entsprechen hat.

## § 5

Die Zeiten der Leistungserbringung werden jeweils im Einvernehmen zwischen dem Leiter der Justizanstalt und dem Seelsorger unter Berücksichtigung des Dienstbetriebes der Justizanstalt festgelegt.

Predigten bei Gottesdiensten und gemeinsamen religiösen Veranstaltungen – wie etwa dem Mittagsgebet freitags oder besonderen Festgottesdiensten wie dem Ramadanfest oder dem Opferfest – sind in deutscher Sprache abzuhalten. Dies trifft sohin nicht auf Rezitationen (Lesungen) aus dem Quran (Koran) bei den genannten Veranstaltungen, aber auch nicht auf den seelsorgerischen Zuspruch im Einzelgespräch zu.

Auf den Quran (Koran) sowie auf den zur Religionsausübung notwendigen Gebets-teppich und die Gebetskette ist § 132 Abs 2 dritter Satz StVG idgF anzuwenden.

## § 6

Erfüllungsort sind die Justizanstalten in Österreich.

Die Justizverwaltung wird sich bemühen, nach Maßgabe der vorhandenen Ressourcen und Möglichkeiten in den jeweiligen Justizanstalten die islamischen Seelsorger mit einem geeigneten Arbeitsplatz samt Telefonanschluss und, soweit keine sicherheitstechnischen Gründe dagegen sprechen, mit einem Computer – jedoch ohne Internetzugang – sowie allenfalls mit einem eigenen Zimmer zu versorgen.

Für Gottesdienste und gemeinsame religiöse Veranstaltungen können, sofern in den Justizanstalten nicht ohnehin eigene islamische Gebetsräume vorhanden sind, andere vorhandene Gebetsräumlichkeiten oder sonstige geeignete Räume (etwa Freizeiträume) genützt werden. Die nähere Regelung dieser Raumnutzung ist, ebenso wie der Umfang, in welchem sich die islamischen Seelsorger in der Justizanstalt frei bewegen können, zwischen Vertretern der islamischen Glaubensgemeinschaft und den jeweiligen Leitern der Justizanstalten – nach Maßgabe der Sicherheit des Strafvollzugs – zu vereinbaren.

In Anbetracht des Umstandes, dass Muslime im Fastenmonat Ramadan von der Morgen- bis zur Abenddämmerung keine Nahrung zu sich nehmen sollen, sollen die Anstaltsleiter nach Maßgabe der vorhandenen Ressourcen und Möglichkeiten Hafträume, in denen mehrere Personen untergebracht sind, nicht gemischt mit fastenden und nicht-fastenden muslimischen Insassen belegen und erstgenannten ermöglichen, ihre Speisen nach der Abenddämmerung (Sonnenuntergang) zu wärmen.

## § 7

Als Honorar für die von der Islamischen Glaubensgemeinschaft erbrachten Leistungen an seelsorgerischer Betreuung von Anstaltsinsassen einschließlich der daraus sowie aus der Teilnahme an dem zu § 3 dieser Vereinbarung genannten Einführungskurrikulum erwachsenden Aufwendungen erhält die Islamische Glaubensgemeinschaft jährlich pauschal € 15.320,-.

Die Auszahlung dieses Pauschalbetrages erfolgt jeweils bis Ende März des entsprechenden Kalenderjahres.

Dieser Betrag ist wertgesichert. Er vermindert oder erhöht sich in dem Maß, das sich aus der Veränderung des von der Statistik Austria verlautbarten Verbraucherpreisindex 2005 oder des an seine Stelle tretenden Index gegenüber dem für den Monat des Vertragsabschlusses verlautbarten Index ergibt. Die Valorisierung erfolgt jeweils im Vergleich des Referenzwertes zum Wert des Monats Dezember des abgelaufenen Kalenderjahres. Der Referenzwert für Dezember 2008 beträgt 107,1.

### **§ 8**

Der Islamischen Glaubensgemeinschaft wird anheim gestellt, der Vollzugsdirektion jährlich über die von ihr erbrachten Leistungen an seelsorgerischer Betreuung sowie das Ergebnis der Zusammenarbeit mit den muslimischen Insassen, den Justizanstalten, den Justizwachebeamten sowie den Vertretern anderer Glaubensgemeinschaften zu berichten.

### **§ 9**

Diese Vereinbarung tritt am ersten Tag des auf die Vertragsunterfertigung folgenden Monats in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Die Vereinbarung kann von jedem Vertragsteil zum Jahresende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten schriftlich aufgekündigt werden.

### **§ 10**

Allfällige Gebühren und Abgaben im Zusammenhang mit der Errichtung dieser Vereinbarung werden von der Islamischen Glaubensgemeinschaft getragen.

### **§ 11**

Soweit in dieser Vereinbarung keine besonderen Regelungen getroffen wurden, gelten die Bestimmungen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches, insbesondere dessen Regelungen über den Auftrag (§§ 1002 ff.) und analog bzw. ergänzend die Regelungen über den Werkvertrag (§§ 1165 ff.).

**§ 12**

Alle Änderungen dieser Vereinbarung und alle Nebenabreden hiezu bedürfen bei sonstiger Unwirksamkeit der Schriftform und der ausdrücklichen Zustimmung des Bundesministeriums für Justiz.

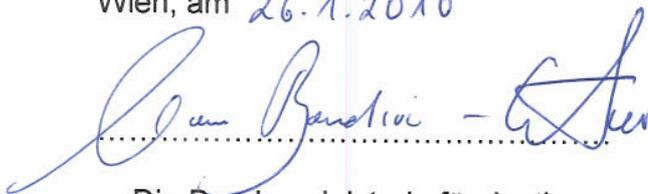
**§ 13**

Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist, je nach Höhe des Streitwertes, das Bezirksgericht Innere Stadt Wien bzw. das Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien ausschließlich zuständig.

**§ 14**

Diese Vereinbarung wird in zwei Ausfertigungen erstellt. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung. Mit Gegenzeichnung gilt der Vertrag als geschlossen und tritt dann nach Maßgabe des § 7 dieser Vereinbarung in Kraft.

Wien, am 26.1.2010



Die Bundesministerin für Justiz:  
Mag. Claudia Bandion-Ortner

Wien, am



Der Präsident der Islamischen Glaubensgemeinschaft in Österreich:  
Anas Schakfeh